

Wahlordnung

des

Deutschen Roten Kreuzes

Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V.

(in der vom Landesausschuss am 11.6.2015.beschlossenen Fassung /
mit Änderung gemäß Beschluss der Landesversammlung am 7.11.2015)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für sämtliche im Rahmen des Landesverbandes und der ihm angehörenden Kreisverbände gemäß Satzung bzw. entsprechender Ordnung vorzunehmenden Wahlen. Sie kann durch Spezialregelungen ergänzt und näher ausgestaltet werden.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus den jeweiligen Satzungs- bzw.Ordnungsbestimmungen.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Wahlen in der Kreisversammlung, in der Landesversammlung oder in den Gemeinschaften (mit Ausnahme von Einzel- und Nachwahlen) werden von einem Wahlvorstand geleitet. Er besteht aus einem Wahlleiter, einem Beisitzer und einem Schriftführer. Bei sonstigen Wahlen steht die Bildung eines Wahlvorstandes frei.
- (2) Der Wahlvorstand wird vom ehrenamtlichen Kreisvorstand oder Präsidium für Wahlen in der Kreisversammlung und vom Landesausschuss für Wahlen in der Landesversammlung bestellt. Es können Ersatzmitglieder bestellt werden.
Für Wahlen der Landes- und Kreisleitung der Gemeinschaften bestellt der jeweilige ehrenamtliche Vorstand bzw. Präsidium die erforderlichen Wahlvorstände vier Wochen vor der Durchführung der Wahl.
- (3) Die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes gemäß Abs.2 sowie der Ersatzmitglieder sind mit der Wahlankündigung in der jeweiligen Geschäftsstelle bekanntzugeben. Die Wahlordnung ist dort zur Einsicht auszulegen.
- (4) Bei sonstigen Wahlen lässt der Versammlungsleiter die Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Versammlung wählen.
- (5) Für die Dauer der Wahl führt der Wahlleiter den Vorsitz in der Versammlung.

§ 4 Wahlankündigung und Kandidaten

- (1) Wahlen in der Kreis- bzw. der Landesversammlung sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen vom Präsidenten/Vorsitzenden des ehrenamtlichen Kreisvorstandes/Präsidiums bzw. vom Präsidenten des Landesverbandes durch Aushang in der Geschäftsstelle und durch andere geeignete Maßnahmen anzukündigen.
- (2) Kandidatenvorschläge für diese Wahlen sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin einzureichen und unverzüglich durch den Wahlvorstand per Aushang in der Geschäftsstelle und an anderen geeigneten Stellen bekanntzumachen.
- (3) Eine spätere Erweiterung der Kandidatenliste ist nur statthaft, wenn die Wahlversammlung die Erweiterung mit Stimmenmehrheit beschließt, die Kandidaten anwesend sind und ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben.

5 Wahlordnung LV Berliner Rotes Kreuz §§ 4.4 – 7.1

- (4) Vor Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt.
- 5) Kandidaten, deren schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt, können in Abwesenheit gewählt werden.

§ 5 Wahllokal

- (1) Zutritt zum Wahllokal für Wahlen in der Kreis- bzw. Landesversammlung und in den Gemeinschaften haben:
 - a) alle Mitglieder der jeweiligen Verbandsgliederung;
 - b) ordnungsgemäß aufgestellte Kandidaten sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes;
 - c) die Mitglieder des Landesausschusses;
 - d) der Landesgeschäftsführer und der jeweilige Kreisgeschäftsführer bzw. die hauptamtlichen Vorstände;
 - e) Gäste mit Zustimmung des jeweiligen ehrenamtlichen Vorstandsgremiums bzw. Präsidiums.
- (2) Die Wahlberechtigten haben sich beim Betreten des Wahllokals in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Sie haben auf Verlangen ihre Wahlberechtigung gegenüber dem Wahlvorstand glaubhaft zu machen. Sie erhalten nach Prüfung ihrer Wahlberechtigung eine Stimmkarte.

§ 6 Wahlhandlung

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Hierbei werden nur die Stimmen gezählt, die für die einzelnen Kandidaten abgegeben werden.
- (2) Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist die Abstimmung geheim durch Stimmzettel vorzunehmen. Als Stimmzettel sind vorbereitete gleichgroße und gleichfarbene Zettel zu verwenden. Für verschiedene Wahlgänge müssen verschiedenfarbige Stimmzettel Verwendung finden. Die Stimmzettel müssen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten aufweisen.
- (3) Auf dem Stimmzettel dürfen nicht mehr Kandidaten mit Ja angekreuzt werden, als zu wählen sind, sonst ist der Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, sind ungültig. Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand bzw. die Versammlungsleitung.
- (4) Gewählt ist, derjenige der mehr als 50 % der Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Nunmehr ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt, sofern nicht mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Der Wahlvorstand bzw. die Versammlungsleitung stellt das Wahlergebnis fest, das vom Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter sofort bekannt gegeben wird.
- (6) Nach der Wahl sind die Gewählten vom Wahlleiter bzw. Versammlungsleiter zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei abwesenden Kandidaten gilt die schriftliche Einverständniserklärung gleichzeitig als Annahme der Wahl.
- (7) Über die Wahl und deren Ergebnis ist vom Wahlvorstand bzw. von der Versammlungsleitung ein Protokoll zu fertigen und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bis zum Ablauf der Wahlperiode in der jeweiligen Geschäftsstelle aufzubewahren.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können von einem wahlberechtigten Mitglied innerhalb einer Woche nach der Wahl angefochten werden. Die Anfechtung ist binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich zu begründen.

- (2) Der Anfechtende hat Anspruch auf Einsicht in das Wahlprotokoll.
- (3) Erste Instanz:
Über die Anfechtung entscheidet zunächst der Wahlvorstand (soweit nicht vorhanden: die Versammlungsleitung).
Zweite Instanz:
Wird die Anfechtung abgewiesen, kann der Anfechtende binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung
- a) bei Wahlen innerhalb der Gemeinschaften oder sonstigen Wahlen den jeweiligen Kreisausschuss (soweit nicht vorhanden: ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium),
 - b) bei Wahlen in der Kreisversammlung oder auf der Ebene des Landesverbandes den Landesausschuss
 - c) bei Wahlen zum ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium oder Wahlen in der Landesversammlung das Schiedsgericht des Landesverbandes
- zur Entscheidung anrufen.
- Dritte Instanz:
In den Fällen a) und b) kann gegen eine zurückweisende Entscheidung das Schiedsgericht des Landesverbandes innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe angerufen werden.

Diese Wahlordnung ist in der Landesversammlung am 7.11.2015 genehmigt worden.